



Hamburgisches Oberverwaltungsgericht

5 Bf 239/23.Z
21 K 2692/19

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

Stefan Walser,
xxx,
xxx,

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt xxxxxxx,
xxxx,
xxxx,
- 18/176 - ,

g e g e n

Freie und Hansestadt Hamburg
vertreten durch den Senat
-Personalamt-
Justitiariat,
Steckelhörn 12,
20457 Hamburg,
- P335/112.00-3.047,18 - ,

- Beklagte -

hat das Hamburgische Oberverwaltungsgericht, 5. Senat, am 18. Dezember 2024 durch

die Vorsitzende Richterin am Oberverwaltungsgericht Dr. Daum,
den Richter am Oberverwaltungsgericht Niemeyer,
den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Behnsen

beschlossen:

Der Antrag des Klägers, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Hamburg vom 12. September 2023 (21 K 2692/19) zuzulassen, wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert wird für das Zulassungsverfahren auf 68.307,96 Euro festgesetzt.

Gründe

I.

Der Kläger wendet sich in erster Linie gegen seine vorzeitige Versetzung in den Ruhestand aufgrund Dienstunfähigkeit.

Der Kläger stand seit dem 20. August 2007 als Beamter im Dienst der Beklagten, zunächst als Studienrat zur Anstellung, ab dem 14. April 2010 als Beamter auf Lebenszeit. Er war zuletzt ab dem 17. August 2017 am Wilhelm-Gymnasium tätig. Nach den Herbstferien 2017 begann eine Phase längerer krankheitsbedingter Ausfallzeiten des Klägers. Am 15. Juni 2018 und 2. Juli 2018 fanden Untersuchungen des Klägers beim Personalärztlichen Dienst der Beklagten (PÄD) statt, und zwar in den Fachgebieten Allgemeinmedizin und Nervenheilkunde. In der zusammenfassenden Beurteilung der Fachärztin für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie und für Innere Medizin Dr. Karaoglu vom 5. Juli 2018 wurde abschließend u.a. ausgeführt:

„Aus personalärztlicher Sicht ist beim derzeitigen Beschwerdebild nicht absehbar, wann wieder eine ausreichende Belastbarkeit für eine kontinuierliche Dienstfähigkeit vorliegen wird. Aus personalärztlicher Sicht sind deshalb die Kriterien für ein Vorgehen gemäß § 26 (1) BeamStG erfüllt“.

Per Senatsbeschluss im Verfügungswege vom 10. Oktober 2018 wurde der Kläger gemäß § 26 Abs. 1 BeamStG i.V.m. § 54 Abs. 3 HmbBG mit Ablauf des Monats der Zustellung des Senatsbeschlusses (Oktober 2018) in den Ruhestand versetzt. Zur Begründung wurde insbesondere ausgeführt, der Kläger sei seit dem 26. März 2018 ununterbrochen dienstunfähig erkrankt. Mit der Wiedererlangung seiner vollen Dienstfähigkeit könne innerhalb des Prognosezeitraums nach § 41 Abs. 2 HmbBG nicht gerechnet werden.

Nach Zurückweisung seines Widerspruchs hat der Kläger am 6. Juni 2019 Klage beim Verwaltungsgericht Hamburg erhoben und zunächst die Aufhebung des Bescheids vom

10. Oktober 2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheids beantragt. Im Rahmen der mündlichen Verhandlung hat er außerdem einen Feststellungsantrag sowie einen Antrag auf Neubemessung eines ihm und allen Mitgliedern seiner Familie – seiner Ansicht nach – zustehenden Folgenbeseitigungsanspruchs gestellt. Die Beklagte hat einer Klageänderung nicht zugestimmt.

Mit Urteil vom 12. September 2023 hat das Verwaltungsgericht Hamburg die Klage als teilweise unzulässig und teilweise unbegründet abgewiesen. Hiergegen richtet sich der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung.

II.

Der Antrag hat keinen Erfolg. Keiner der vom Kläger geltend gemachten Gründe, auf deren Prüfung das Berufungsgericht gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO beschränkt ist, gebietet die Zulassung der Berufung.

1. Die Berufung ist nicht gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO aufgrund eines ergebnisrelevanten Verfahrensmangels zuzulassen.

a) Der Kläger rügt insoweit zunächst sinngemäß, das Verwaltungsgericht habe die ihm nach § 86 Abs. 1 VwGO obliegende Pflicht zur Ermittlung des entscheidungsrelevanten Sachverhalts verletzt und unter Verletzung seines Rechts auf rechtliches Gehör relevantes Vorbringen nicht berücksichtigt. Das Verwaltungsgericht habe nicht allein die personalärztliche Sicht seiner Entscheidung zugrunde legen dürfen, sondern hätte berücksichtigen müssen, dass seine juristischen Auseinandersetzungen mit behördlichen Einrichtungen aus personalärztlicher Sicht kausal für seine, des Klägers, Erkrankung seien, was er im Einzelnen ausführt (vgl. S. 3 ff. des Schriftsatzes vom 26.11.2023). Hiermit dringt der Kläger nicht durch.

aa) Die vom Kläger vorgebrachte Gehörsverletzung liegt nicht vor. Es ist nicht zu beanstanden, dass das Verwaltungsgericht auf sein Vorbringen, das Verhalten der Beklagten sei kausal für seine, des Klägers, Erkrankung, wegen derer er dienstunfähigkeitsbedingt in den Ruhestand versetzt worden sei, in seiner angefochtenen Entscheidung nicht im Einzelnen eingegangen ist. Das Verwaltungsgericht ist nicht verpflichtet, jedweden Vortrag eines Beteiligten in den Gründen eines Urteils ausdrücklich zu würdigen. Eine dementsprechende Pflicht des Gerichts besteht jedenfalls nicht hinsichtlich nicht entscheidungserheblichem Beteiligungsvorbringen. Setzt sich das Gericht mit solchem nicht ausdrücklich auseinander, folgt hieraus keine Gehörsverletzung (vgl. OVG Bautzen, Beschl. v. 20.10.2016, 5 A 473/16,

BeckRS 2016, 111215, Rn. 5; vgl. auch BGH, Beschl. v. 13.7.2020, X ZB 5/19, GRUR-RS 2020, 18135). So liegt der Fall hier, da das diesbezügliche Vorbringen des Klägers weder im erstinstanzlichen Verfahren von entscheidungserheblicher Bedeutung war, noch für den Ausgang des von ihm angestrebten Berufungsverfahrens entscheidungserheblich wäre (vgl. zum letztgenannten Maßstab OVG Greifswald, Beschl. v. 26.10.1999, 2 O 379/98, NordÖR 2000, 154; Roth, in: Posser/Wolff/Decker, VwGO, 71. Ed., Stand: 10/2024, § 124 Rn. 89). Die Frage einer möglichen Kausalität eines vom Kläger gesehenen Verhaltens der Beklagten – bzw. bestimmter Stellen der Beklagten – ist für die im vorliegenden Rechtsstreit thematisierten materiellen Fragen rechtlich nicht von Belang, insbesondere nicht für die Frage der Rechtmäßigkeit der Versetzung des Klägers in den Ruhestand.

Sind die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 Satz 1 BeamStG erfüllt, liegt also wie hier – was der Kläger mit seinem Zulassungsantrag auch nicht angreift – dauernde Dienstunfähigkeit eines Beamten vor und ist eine anderweitige Verwendungsmöglichkeit i.S.v. § 26 Abs. 2 und 3 BeamStG nicht gegeben, kommt dem Dienstherrn kein Ermessen hinsichtlich der Versetzung des Beamten in den Ruhestand zu. Nach dem ausdrücklichen Wortlaut der Norm ist der Beamte in diesem Fall in den Ruhestand zu versetzen. In der ober- und höchst-richterlichen Rechtsprechung ist geklärt, dass es daher für die Annahme einer Dienstunfähigkeit i.S.v. § 26 Abs. 1 Satz 1 BeamStG unerheblich ist, auf welche Ursachen die gesundheitliche Beeinträchtigung des Beamten zurückzuführen ist. Auch für die Berücksichtigung eventuellen Verschuldens an der Dienstunfähigkeit, etwa Fürsorgepflichtverletzungen des Dienstherrn, ist kein Raum, denn durch die Verpflichtung des Dienstherrn, einen dauerhaft dienstunfähigen Beamten in den Ruhestand zu versetzen, soll die Funktionsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung gewährleistet werden (vgl. BVerwG, Beschl. v. 16.4.2020, 2 B 5.19, NVwZ-RR 2020, 933; OVG Münster, Beschl. v. 9.11.2022, 6 A 2054/20, juris Rn. 20; VGH Mannheim, Beschl. v. 27.2.2020, 4 S 807/19, juris LS 1, Rn. 21). Selbst wenn man die vom Kläger geltend gemachten Umstände, aus denen er ein Verschulden der Beklagten – wenn offenbar auch nicht seiner direkten Dienstvorgesetzten – für seine krankheitsbedingte Dienstunfähigkeit ableitet, als wahr unterstellen wollte, wäre dies für die Frage der Rechtmäßigkeit der von ihm in erster Linie angefochtenen Bescheide und auch hinsichtlich der Begründetheit seines Klageantrags zu 3) mithin ohne Belang. Das Verwaltungsgericht musste sich hiermit dementsprechend auch nicht – und schon gar nicht im Einzelnen – auseinandersetzen. Anders als der Kläger offenbar meint, steht im Rahmen des Zuruhe-setzungsverfahrens gerade nicht die gesamte Entstehungsgeschichte eines Konflikts mit allen möglicherweise erfahrenen oder jedenfalls subjektiv empfundenen Enttäuschungen und Verletzungen inzidenter zur Entscheidung an, sondern allein die Frage seiner Dienstunfähigkeit (vgl. VGH Mannheim, Beschl. v. 27.2.2020, 4 S 807/19, juris Rn. 21).

bb) Aus entsprechenden Gründen dringt der Kläger auch mit seiner Aufklärungsrüge nicht durch. Es ist nicht zu beanstanden, dass das Verwaltungsgericht hinsichtlich einer – vom Kläger gesehenen – Kausalität eines Verhaltens der Beklagten für seine dienstunfähigkeitsbedingte Zuruhesetzung keine (weitere) Sachaufklärung durchgeführt hat. Gemäß § 86 Abs. 1 Satz 1 VwGO hat das Verwaltungsgericht zwar den Sachverhalt von Amts wegen zu erforschen und dabei auch die Beteiligten heranzuziehen. Hieraus folgt allerdings keine Pflicht des Verwaltungsgerichts, jedwede von den Beteiligten verlangte Sachaufklärung vorzunehmen. Die Aufklärungspflicht bezieht sich nur auf entscheidungserhebliche Tatsachen. Für die Geltendmachung eines Verstoßes gegen den Amtsermittlungsgrundsatz muss daher dargelegt werden, welche Tatsachen auf der Grundlage der materiell-rechtlichen Auffassung des Verwaltungsgerichts ermittlungsbedürftig gewesen wären, welche für geeignet und erforderlich gehaltenen Aufklärungsmaßnahmen hierfür in Betracht gekommen wären, welche tatsächlichen Feststellungen bei Durchführung der unterbliebenen Sachverhaltsaufklärung voraussichtlich getroffen worden wären und inwiefern das verwaltungsgerichtliche Urteil unter Zugrundelegung der materiell-rechtlichen Auffassung des Gerichts auf der unterbliebenen Sachaufklärung beruhen kann (OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 21.5.2014, OVG N 34.11, BeckRS 2014, 54101). Jedenfalls letzteres gelingt dem Kläger schon deshalb nicht, weil die Frage, ob und inwieweit eine Kausalität zwischen einem möglichen Verhalten der Beklagten und seiner dienstunfähigkeitsbedingten Zuruhesetzung nicht entscheidungserheblich ist und das Verwaltungsgericht daher auch keine diesbezüglichen Sachverhaltsermittlungen anstellen musste.

b) Der Kläger rügt außerdem sinngemäß (vgl. S. 10 des Schriftsatzes vom 26.11.2023), das Verwaltungsgericht habe die Zulässigkeit der vom ihm erhobenen „Fortsetzungsfeststellungsklage“ – gemeint sein dürfte die unter dem Antrag zu 2) erhobene Feststellungsklage – nicht verneinen dürfen. Abgesehen davon, dass dieses Vorbringen schon deshalb nicht zur Darlegung eines Verfahrensmangels geeignet sein kann, weil es sich auf die materielle Rechtsanwendung des Verwaltungsgerichts bezieht, nicht auf die äußeren Umstände des Verfahrens (vgl. zu diesem Maßstab: VGH Mannheim, Beschl. v. 27.2.1998, 7 S 216/98, NVwZ 1998, 645; Roth, in: Posser/Wolff/Decker, VwGO, 70. Ed., Stand: 7/2024, § 124 Rn. 24), sind diese Ausführungen auch in der Sache unrichtig (hierzu sogleich) und können daher ebenfalls keine Zulassung der Berufung gebieten.

c) Eine weitergehende Auseinandersetzung mit den einzelnen vom Kläger zum Zulassungsgrund des § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO geschilderten Erwägungen erübrigt sich vor dem dargestellten Hintergrund. Soweit der Kläger außerdem die Behandlung anderer Verfahren

durch das Verwaltungsgericht rügt (vgl. S. 6 des Schriftsatzes vom 26.11.2023), kann dies schon deshalb keine Ergebnisrelevanz haben, weil die diesbezüglichen Entscheidungen nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens sind.

2. Die Berufung ist auch nicht aufgrund einer Abweichung des angefochtenen Urteils von einer Entscheidung der in § 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO genannten Gerichte zuzulassen.

Eine die Berufung in diesem Sinne eröffnende Divergenz ist nur dann hinreichend dargelegt, wenn der Zulassungsantrag einen inhaltlich bestimmten, die angefochtene Entscheidung des Verwaltungsgerichts tragenden abstrakten Rechtssatz benennt, und einen eben solchen in der Rechtsprechung eines Divergenzgerichts aufgestellten, dessen Entscheidung tragenden Rechtssatz in Anwendung derselben Rechtsvorschrift bezeichnet, dem das Verwaltungsgericht widersprochen hat (vgl. BVerwG, Beschl. v. 19.8.1997, 7 B 261/97, NJW 1997, 3328, juris Rn. 3, dort zur Revisionszulassung nach § 132 Abs. 2 Nr. 2 VwGO; OVG Hamburg, Beschl. v. 12.3.2012, 4 Bf 82/11.Z m.w.N., n.v.). Diese Anforderungen sind vorliegend nicht erfüllt.

Der Kläger arbeitet weder einen die angefochtene Entscheidung tragenden Rechtssatz heraus, noch einen der Rechtsprechung eines divergenzfähigen Gerichts.

Abgesehen davon liegen seine diesbezüglichen Ausführungen (vgl. S. 10 ff. des Schriftsatzes vom 26.11.2023) auch inhaltlich neben der Sache und lassen keinerlei Bezug zum vorliegenden Verfahren erkennen. Der Kläger trägt insoweit sinngemäß vor, das Verwaltungsgericht habe die Zulässigkeitsvoraussetzungen einer Fortsetzungsfeststellungsklage im Falle einer erledigten Verpflichtungsklage verkannt. Seine „umgestellte Klage“ sei als Fortsetzungsfeststellungsklage statthaft. Dies ist schon deshalb unbeachtlich, weil der Kläger ursprünglich keine Verpflichtungsklage erhoben hat, die er nach einer Erledigung – woraus sich diese vorliegend ergeben könnte, führt der Kläger ebenfalls nicht aus – auf eine Fortsetzungsfeststellungsklage hätte umstellen können, sondern eine Anfechtungsklage. Sein im Zuge der mündlichen Verhandlung gestellter Klageantrag zu 2), auf den sich seine diesbezüglichen Ausführungen in der Zulassungsbegründung offenbar beziehen sollen, stellt außerdem keinen Fortsetzungsfeststellungsantrag dar, da er nicht auf einen Verwaltungsakt bezogen ist, sondern einen Feststellungsantrag i.S.v. § 43 VwGO, was das Verwaltungsgericht richtig erkannt hat. Ebenso wenig ist zu beanstanden, dass das Verwaltungsgericht insoweit eine nicht i.S.v. § 91 Abs. 1 VwGO sachdienliche Klageänderung angenommen hat, da sich heraus eine Erweiterung des Streitgegenstandes ergeben hätte (vgl. zu diesem Maßstab Decker, in: Posser/Wolff/Decker, VwGO, 71. Ed., Stand: 10/2024, § 91

Rn. 27): von der bloßen Betrachtung der mit dem Klageantrag zu 1) angefochtenen Bescheide hin zu einer Gesamtbetrachtung eines langjährigen Vorgangs.

3. Der Rechtssache kommt auch keine grundsätzliche Bedeutung i.S.v. § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO zu. Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur, wenn sie eine für die erstrebte Berufungsentscheidung erhebliche tatsächliche oder rechtliche Frage aufwirft, die im Interesse der Einheit oder der Fortbildung des Rechts der Klärung bedarf. Das Darlegungserfordernis des § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO verlangt hierfür die Bezeichnung einer konkreten Frage, die für die Berufungsentscheidung erheblich sein wird, und einen Hinweis auf den Grund, der ihre Anerkennung als grundsätzlich bedeutsam rechtfertigen soll (vgl. OVG Münster, Beschl. v. 2.5.2022, 1 A 1397/20, juris Rn. 76 m.w.N.; OVG Hamburg, Beschl. v. 6.2.2017, 5 Bf 163/16.Z, NordÖR 2017, 288, juris Rn. 29 m.w.N.; Seibert, in: Sodan/Ziekow, VwGO, 5. Aufl. 2018, § 124 Rn. 127). Der Zulassungsantrag muss daher erläutern, dass und inwiefern die Berufungsentscheidung zur Klärung einer bisher von der höchstrichterlichen Rechtsprechung nicht beantworteten fallübergreifenden Frage führen kann (OVG Hamburg, Beschl. v. 6.2.2017, a.a.O., juris Rn. 29; Beschl. v. 2.6.2022, 5 Bf 305/20.Z, n.v.). Zur bloßen Korrektur einer vorinstanzlichen Entscheidung im Einzelfall ist der Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung hingegen nicht bestimmt. Auch diese Voraussetzungen erfüllt das Vorbringen des Klägers zur Begründung seines Zulassungsantrags nicht.

Der Kläger arbeitet mit seinen diesbezüglichen Ausführungen (vgl. S. 13 ff. des Schriftsatzes vom 26.11.2023) schon keine konkrete Rechtsfrage, die im genannten Sinne von grundsätzlicher Bedeutung sein könnte, heraus – weder ausdrücklich noch konkludent. Auch insoweit wiederholt er letztendlich nur sein Vorbringen, die Beklagte würde ihn in unterschiedlicher Weise seit Jahren schädigen bzw. hiernach trachten, was auch kausal für seine dienstunfähigkeitsbedingte Zurruesetzung sei. Hieraus ergebe sich eine klärungsfähige Rechtsfrage.

Hiermit kann der Kläger indes schon deshalb keine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache darlegen, weil die auch insoweit von ihm in Bezug genommene Frage in einem Berufungsverfahren nicht klärungsfähig wäre. Der Kläger verkennt insoweit den Begriff der Klärungsfähigkeit. Klärungsfähig ist eine Rechtsfrage nur, wenn sie sowohl für das erstinstanzliche Verfahren, als auch für das angestrebte Berufungsverfahren entscheidungserheblich ist (Seibert, in: Sodan/Ziekow, VwGO, 5. Aufl. 2018, § 124 Rn. 149; Roth, in: Posser/Wolff/Decker, VwGO, 70. Ed., Stand: 7/2024, § 124 Rn. 54). Dies ist hier jedoch nicht

der Fall. Wie unter 1. ausgeführt, ist die Frage der Kausalität eines Verhaltens der Beklagten – selbst unterstellt, es sei rechtswidrig gewesen – für die Rechtmäßigkeit der Zurruesetzung des Klägers ohne Belang. Die weiteren vom Kläger sinngemäß benannten Fragen (vgl. S. 16 des Schriftsatzes vom 26.11.2023) lassen keinen Bezug zum vorliegenden Streitgegenstand erkennen und wären daher in einem Berufungsverfahren ebenfalls nicht klärungsfähig. Sie beziehen sich (vgl. S. 15 des Schriftsatzes vom 16.11.2023) offenbar auf andere Verfahren als das vorliegende, nämlich solche der Kammer 13 des Verwaltungsgerichts, die vom Berufungsgericht hier nicht zu betrachten sind.

Wenn der Kläger in diesem Zusammenhang ferner vorbringt, er dürfe nicht – wie das Verwaltungsgericht es getan habe – auf den Weg der Gestaltungs- oder Leistungsklage verwiesen werden (vgl. S. 17 des Schriftsatzes vom 26.11.2023), hat dies schon keinen Bezug zu einer Grundsatzfrage. Im Übrigen ist die von ihm insoweit offenbar angegriffene Ansicht des Verwaltungsgerichts, wonach eine auf die Rechtmäßigkeit seiner Zurruesetzung bezogene Feststellungsklage aufgrund eines Verstoßes gegen den in § 43 Abs. 2 VwGO normierten Subsidiaritätsgrundsatz unzulässig sei (vgl. S. 19 UA), auch inhaltlich nicht zu beanstanden.

Auch die Ausführungen des Klägers zu Art. 6 GG (vgl. S. 18 f. des Schriftsatzes vom 26.11.2023) lassen weder eine Grundsatzfrage noch einen Bezug zum hier allein zu betrachtenden Streitgegenstand erkennen, sondern betreffen offenbar andere Rechtsstreitigkeiten des Klägers, zu denen das Berufungsgericht sich vorliegend nicht zu äußern hat.

4. Die Rechtssache weist auch keine besonderen tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten i.S.v. § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO auf. Hierunter sind nur solche Schwierigkeiten zu verstehen, die das Maß des in verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten Üblichen erheblich übersteigen (OVG Hamburg, Beschl. v. 26.7.1999, 3 Bf 92/99, NordÖR 1999, 444; Beschl. v. 7.1.2016, 5 Bf 279/13.Z, n.v.). Dem die Berufungszulassung begehrenden Beteiligten obliegt es daher, eine Begründung dafür zu geben, weshalb die Rechtssache an den entscheidenden Richter deutliche höhere Anforderungen stellt als der Normalfall. Gemessen hieran sind besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten vorliegend nicht gegeben und werden durch die diesbezüglichen Ausführungen des Klägers (vgl. S. 19 f. des Schriftsatzes vom 26.11.2023) auch nicht dargelegt. Auch insoweit driften die Ausführungen des Klägers vom eigentlichen Klagegegenstand – seiner dienstunfähigkeitsbedingten Zurruesetzung – ab und nehmen v.a. Fragen der Inobhutnahme eines Teils seiner Kinder in den Blick. Da all dies in einem angestrebten Berufungsverfahren nicht entscheidungserheblich wäre (vgl. o.), können sich hieraus keine besonderen tatsächlichen oder rechtlichen

Schwierigkeiten ergeben, die i.S.v. § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO die Zulassung der Berufung gebieten würden.

5. Schließlich legt der Kläger auch keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der angefochtenen Entscheidung i.S.v. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO dar.

Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit eines Urteils in diesem Sinne sind regelmäßig dann begründet, wenn gegen dessen Richtigkeit angesichts der Begründung des Zulassungsantrags nach summarischer Prüfung gewichtige Gesichtspunkte sprechen, wovon etwa auszugehen ist, wenn durch die Begründung des Zulassungsantrags ein einzelner tragender Rechtssatz oder eine erhebliche Tatsachenfeststellung mit schlüssigen Gegenargumenten in Frage gestellt wird (vgl. BVerfG, Kammerbeschl. v. 23.6.2000, NVwZ 2000, 1163, 1164; BVerwG, Beschl. v. 10.3.2004, Buchholz 310 § 124 VwGO Nr. 33 S. 7, 10; Kopp/Schenke, VwGO, 29. Aufl. 2023, § 124 Rn. 7).

Diese Voraussetzungen erfüllt das auf den Zulassungsgrund des § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO bezogene Vorbringen des Klägers nicht. Er macht insoweit lediglich geltend, die Beklagte dürfe aus rechtswidrigem Verhalten keine Vorteile ziehen. Die Fortsetzungsfeststellungsklage sei zulässig. Hiermit kann er schon deshalb nicht durchdringen, weil es sich bei seiner Klage nicht um eine Fortsetzungsfeststellungsklage handelt, seine Zurruesetzung durch die Beklagte nicht rechtswidrig war und die Frage einer möglichen Kausalität eines Verhaltens der Beklagten für seine dienstunfähigkeitsbedingte Zurruesetzung nicht entscheidungsrelevant ist (vgl. o.).

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

Die Festsetzung des Streitwerts ergibt sich aus § 47 Abs. 1 und 3 i.V.m. § 52 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 GKG. Hiernach ist in Verfahren, die u.a. die Beendigung eines besoldeten öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses betreffen, der Streitwert auf die Summe der für ein Kalenderjahr zu zahlenden Bezüge mit Ausnahme nicht ruhegehaltsfähiger Zulagen festzusetzen. § 52 Abs. 6 Satz 4 GKG findet keine Anwendung, da der Kläger nicht nur den Zeitpunkt seiner Versetzung in den Ruhestand angreift, sondern die Ruhestandsversetzung als solche (vgl. VGH München, Beschl. v. 8.4.2020, 3 ZB 19.716, BeckRS 2020, 6670, Rn. 14). Hieraus errechnet sich vorliegend ein Streitwert i.H.v. insgesamt 68.307,96 Euro. Entsprechend der in der beigezogenen Sachakte enthaltenen Berechnung des Ruhegehalts des Klägers sowie entsprechend § 52 Abs. 6 Satz 2 GKG unter Heranziehung der

aktuellen Fassung des Hamburgischen Besoldungsgesetzes würden die monatlichen ruhegehaltsfähigen Bezüge des Klägers 5.692,33 Euro betragen.

Den übrigen Anträgen des Klägers misst das Berufungsgericht keine eigene streitwerterhöhende Bedeutung zu.

Daum

Niemeyer

Behnsen



Für die Richtigkeit der Abschrift
Hamburg, den 20.12.2024

Stendera
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt –
ohne Unterschrift gültig.